Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/02/23 1Ob541/93; 9ObA16/97m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1993

**Rechtssatz**

Die Feststellungsklage ist stets dann unzulässig, wenn sie in dem zur Dartuung des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung ins Treffen geführten Prozeß keine Rechtskraft (also weder das Wiederholungsverbot noch auch nur die Bindungswirkung) entfalten können.

**Entscheidungstexte**

- 1 Ob 541/93
  Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 541/93
- 9 ObA 16/97m
  Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 ObA 16/97m
  Beisatz: Hier: Bei zwei Berufsfußballern, die ihren früheren, in Konkrus verfallenen Verein auf die Feststellung klagten, daß diesem aus ihrem Wechsel zu einem anderen Verein keine Transferentschädigung gebührt, wurde die Feststellungsklage als unzulässig angesehen. (T1)

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at